
**Faunistische Untersuchungen im Rahmen
der Planung der Errichtung einer Kläranlage
für die Stadt Springe / Region Hannover
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

Auftraggeber:
Stadt Springe
Auf dem Burghof 1
31832 Springe



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

März 2024

Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:
Stadt Springe
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Tobias Wagner
Jessica Geier M. sc.
Dipl.-Biol. Stefan Renzi

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



12. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden	5
3.1	Brutvögel	5
3.2	Feldhamster	5
3.3	Bewertung	6
4.	Ergebnisse	7
4.1	Brutvögel	7
4.2	Feldhamster	10
5.	Naturschutzfachliche Bewertung	12
6.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	13
6.1	Geplantes Vorhaben	13
6.2	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	13
6.2.1	Übersicht	13
6.2.2	Vögel	14
6.2.3	Feldhamster	15
7.	Literatur	16

Im Text verwendete Abkürzungen

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
Nds.:	Niedersachsen
NLWKN:	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL:	Rote Liste
RRB:	Regenrückhaltebecken
UG:	Untersuchungsgebiet

1. Anlass

Die Stadt Springe plant südöstlich der Kernstadt die Errichtung einer neuen Kläranlage. Diese soll auf einer ca. 4,8 ha großen aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche erstellt werden (s. Abbildung 1).

In diesem Zusammenhang beauftragte die Stadt Springe das Büro Abia aus Neustadt mit faunistischen Erhebungen, die in der Vegetationsperiode des Jahres 2023 erfolgten. Ziel war dabei, den aktuellen Istzustand aufzunehmen, darzustellen und in Bezug auf dessen natur- und artenschutzfachlich relevante Bedeutung bezüglich einer geplanten Bebauung zu bewerten. Auch sollen aus den Bewertungen abzuleitende, möglicherweise auf Teilflächen bezogene Konfliktlagen und ggf. entstehender Ausgleichsbedarf grob umrissen werden und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden.

Eine vorher erfolgte Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover ergab, dass Erhebungen zum Vorkommen der Brutvögel und zum potentiell ebenfalls vorhandenen Feldhamster das Spektrum der erwartbaren Artengruppen mit artenschutzrechtlicher Relevanz abdecken.

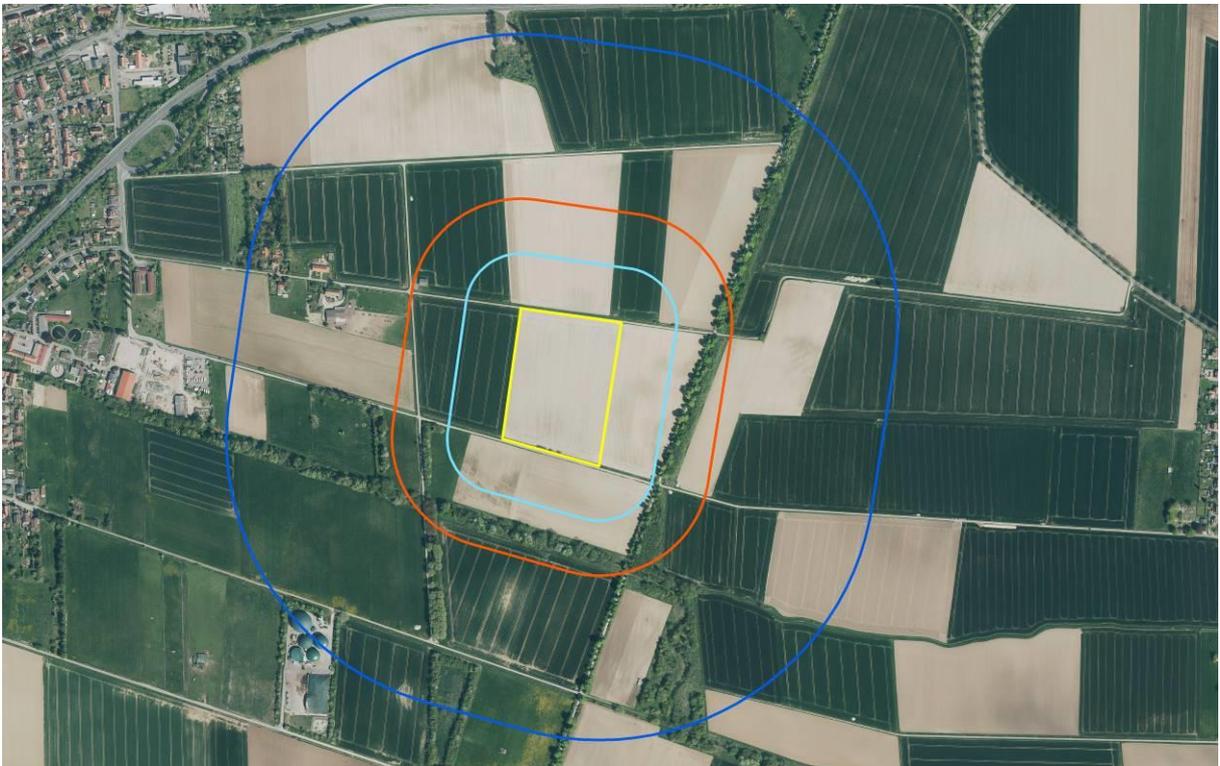


Abbildung 1: Die Abbildung zeigt das Plangebiet (gelbe Umrandung) und den darum herum verlaufenden 100 m-Radius (dünne hellblaue Umrandung), den 200 m Radius (= Avifauna) und den 500 m-Radius (dicke blaue Linie). (Quelle des Luftbildes: ArcGISs Online)

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (s. Abbildung 1) liegt im Südosten der Stadt Springe in der dort großräumig und überwiegend intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft und hat bezogen auf die Brutvogelerfassung eine Größe von 35 ha. Auf ein Vorkommen des Feldhamsters hin wurden insgesamt 125 – 130 ha abgesucht, 16,5 ha davon zweimalig.

Südlich des Plangebiets verläuft in West-Ost-Richtung in ca. 150 m Entfernung die Haller und östlich in Nord-Südrichtung in ca. 140 m Entfernung jenseits und dort entlang der Kaiserallee die Ramke. Beide Fließgewässer sind streckenweise mit Ufergehölzen begleitet, so dass lineare Gehölzstrukturen ausgebildet sind, die den sonst großräumig offenen Landschaftsraum gliedern.

Dasselbe gilt für die Bäume der in ca. 130 m Entfernung östlich des Plangebiets in Nord-Südrichtung verlaufenden „Kaiserallee“ selbst.



Abbildung 2: Hier zwei Fotos der beplanten Fläche aus der nordwestlichen Ecke heraus fotografiert, links entlang der nördlichen Grenze mit Blick Richtung Osten und rechts entlang der westlichen Grenze Richtung Süden gesehen. Sie wurden im Mai aufgenommen, der überplante Acker war aktuell mit Weizen, der westlich angrenzende mit Gerste bestellt. Auf dem Foto links im Hintergrund der Verlauf der Kastanienallee und rechts ebenfalls im Hintergrund die Baumreihe am Ufer der Ramke.

Der gesamte Landschaftsraum, in dem das UG liegt, weist eine leichte Neigung nach Süden auf, die Aue der Haller bildet den am niedrigsten liegenden Bereich.

Naturräumlich gesehen liegt Springe im Grenzbereich der Calenberger Börde zum Weser-Leinebergland, die Grenze zwischen beiden entspricht der Ostgrenze des UG. Beides, die Bördereiche wie auch das Weser-Leinebergland sind Teil des niedersächsischen Hügelland und Berglandes.

Eine Abfrage von Daten zu Funden planungsrelevanter Arten oder Artengruppen aus dem Tierartenerfassungsprogramm des NLWKN ergab keine aktuellen Hinweise auf bekannte Vorkommen im UG oder in dessen Nähe.

Schutzgebiete, oder andere abgegrenzte aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Bereiche sind nicht betroffen ¹.

¹ S. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=543532.14&N=57934.19.40&zoom=7>, Download am 22.01.2024

3. Methoden

3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2023 (Beobachtungstage s. Tabelle 1) Es wurden sieben Begehungen durchgeführt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW, 2015).

3.2 Feldhamster

Für die Suche nach einem potentiellen Feldhamstervorkommen erfolgte eine zweimalige flächendeckende Begehung der nicht von Gehölzen dominierten Bereiche des Untersuchungsgebietes sowie eines 100 m um diesen herum verlaufenden Korridors (ein Mal im Frühling und ein weiteres Mal nach der Getreideernte). Darüber hinaus wurde eine einmalige Begehung der Teile der offenen Ackerlandschaft vorgesehen, die sich daran anschließen und sich in einem Bereich befinden, der durch einen in 500 m Entfernung um das Plangebiet herum zu ziehenden Radius begrenzt wird.

Der Zeitpunkt der Begehungen ergab sich aus der aktuell angebauten Ackerfrucht (s. Abbildung 4). Die mit Getreide bestandenen Flächen wurden im Sommer mit der sukzessive fortschreitenden Ernte zwischen dem 12.07. und 20.08. begangen und diejenigen mit Zuckerrübe und Mais in der zweiten Maihälfte. Die Frühjahrsbegehung der in 100 m Radius liegenden Getreideflächen erfolgte am 08. Mai.

Tabelle 1: Kartiertermine der Brutvogelerfassung mit Wetterangaben

Datum	Wetter
27.02.2023 (abends)	leicht bedeckt, 3 °C, schwacher Wind, trocken
16.03.2023 (abends)	bedeckt, ca. 9 °C, schwacher Wind, trocken
16.03.2023 (morgens)	bedeckt, ca. 9 °C, schwacher Wind, trocken
07.04.2023 (morgens)	Leicht bedeckt, 6 °C, schwacher bis mäßiger Wind, trocken
24.04.2023 (morgens)	bedeckt, ca. 11 °C, mäßiger Wind, trocken
18.05.2023 (morgens)	Leicht bedeckt, ca. 13°C, mäßiger Wind, trocken
07.06.2023 (morgens)	bedeckt, ca. 16 °C, schwacher Wind, zwischenzeitl. Nieselregen

3.3 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß BRINKMANN (1998), wobei die Bewertungskriterien entsprechend der in der Regel kleinräumigen Betrachtung im Rahmen von B-Plänen angepasst und aufgrund von neuen Gefährdungskategorien der Roten Listen aktualisiert wurden (Tabelle 2). Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt, soweit nicht anders vermerkt, anhand der jeweiligen Roten Liste Niedersachsen. Da die verschiedenen Taxa sehr unterschiedliche Artenzahlen aufweisen, ist jeweils eine Anpassung an die untersuchten Artengruppen sowie auch die Größe des untersuchten Gebietes notwendig.

Tabelle 2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998)

Wertstufe	Definition
1 Sehr hohe Bedeutung	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u>
	Vorkommen einer extrem seltenen Art (Kategorie „R“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren stark gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer stark gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit stark gefährdet ist
2 Hohe Bedeutung	Vorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit gefährdet ist <u>oder</u>
	Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten (für Taxa, bei denen keine Rote Liste vorliegt)
3 Mittlere Bedeutung	Vorkommen einer gefährdeten Art (hier auch Kategorie „G“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren Arten der Vorwarnliste <u>oder</u>
	Gut ausgeprägtes Artenspektrum ungefährdeter Arten
4 Geringe Bedeutung	Gefährdete Arten fehlen <u>und</u>
	Bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum
5 Sehr geringe Bedeutung	Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor

4. Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 22 Brutvogelarten (Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht) nachgewiesen (Tabelle 3), die Mittelpunkte der Reviere sind in Abbildung 3 verzeichnet. Vier weitere Arten, Haussperling, Nachtigall, Nilgans und Wacholderdrossel, wurden mit dem Status Brutzeitfeststellung erfasst und sind daher nicht zum Brutbestand zu zählen. Die Arten Dohle, Schwarzmilan, Star und Turmfalke wurden außerdem als (Nahrungs-)gäste im Gebiet bzw. angrenzenden Umfeld erfasst. Von den Brutvogelarten (Status Brutverdacht) gehört der überwiegende Anteil den allgemein häufigen Arten an, die Feldlerche und die Gartengrasmücke sind jedoch auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als gefährdet verzeichnet. Mit dem Stieglitz und der Goldammer werden außerdem zwei Arten auf der Vorwarnliste geführt. Der Schwarzmilan, der Mäusebussard und der Turmfalke (Nahrungsgäste) sind zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Als typische, im Offenland am Boden brütende Vögel sind mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze zwei Arten vertreten, die den offenen Ackerflächen zuzuordnen sind. Von der Feldlerche sind in den offenen Bereichen der Ackerflur insgesamt drei Reviere innerhalb des 200 m Radius festgestellt worden. Die Wiesenschafstelze besitzt am südlichen Plangebietsrand ein Revier.
- Halboffene Strukturen mit einzeln stehenden besonnten Büschen und Hecken sowie mit wenig intensiv gepflegten halbruderalen Saumstreifen mit einem großen Angebot an krautigen Pflanzen und Stauden werden von der Dorngrasmücke, dem Stieglitz und der Goldammer besiedelt. Im UG finden diese Arten in den Gehölzstrukturen im östlichen, südlichen und westlichen Teilbereich außerhalb des Plangebiets im 200 m Radius geeignete Lebensräume. Im südlichen Gehölzstreifen wurde außerdem einmalig der Gesang der auf der Vorwarnliste verzeichneten Nachtigall vernommen, wodurch dieser Art der Status der Brutzeitfeststellung zuzuordnen ist. Als weitere Art dichter Gebüsche kommt die gefährdete Gartengrasmücke im südwestlichen dichten Gehölzabschnitt im 200 m Radius mit einem Revier vor.
- Der überwiegende Teil der anderen Arten ist vergleichsweise unspezifisch in den linearen Gehölzbeständen innerhalb des 200 m Radius angesiedelt (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Heckenbraunelle, Wacholderdrossel, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp). Es handelt sich um Arten, die im Kronenbereich von Gehölzen und Bäumen überwiegend frei ihre Nester errichten. Der Zilpzalp nimmt eine Sonderstellung ein, da er in Bodennähe im Schutz von dicht schließenden Gebüschen nistet. Auch auf vorhandene Höhlen in Bäumen, Gebäuden oder angebotenen Nisthilfen angewiesene Arten (Blaumeise, Kohlmeise und Star) sind zu nennen, diese sind vor allem in den linearen Gehölzstreifen im 200 m Radius vorhanden. Der gefährdete Star kommt lediglich als Nahrungsgast im Westen vor.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	9
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV/BZ	*	*	*	§	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	3
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G	*	*	V	§	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV/BZ	3	3	3	§	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV/BZ	*	3	3	§	1
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	BV/BZ	*	V	V	§	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BZ/G	*	*	*	§	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV/BZ	*	*	*	§	3
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	*	*	*	§	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*	*	§§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	6
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZ	*	V	V	§	-
Nilgans	<i>Alopochen aegytiaca</i>	BZ	nb	nb	nb	§	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV/G	*	*	*	§	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	3
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G	*	*	*	§§	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	3	3	3	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	G	*	V	V	§§	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	*	*	*	§	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	10

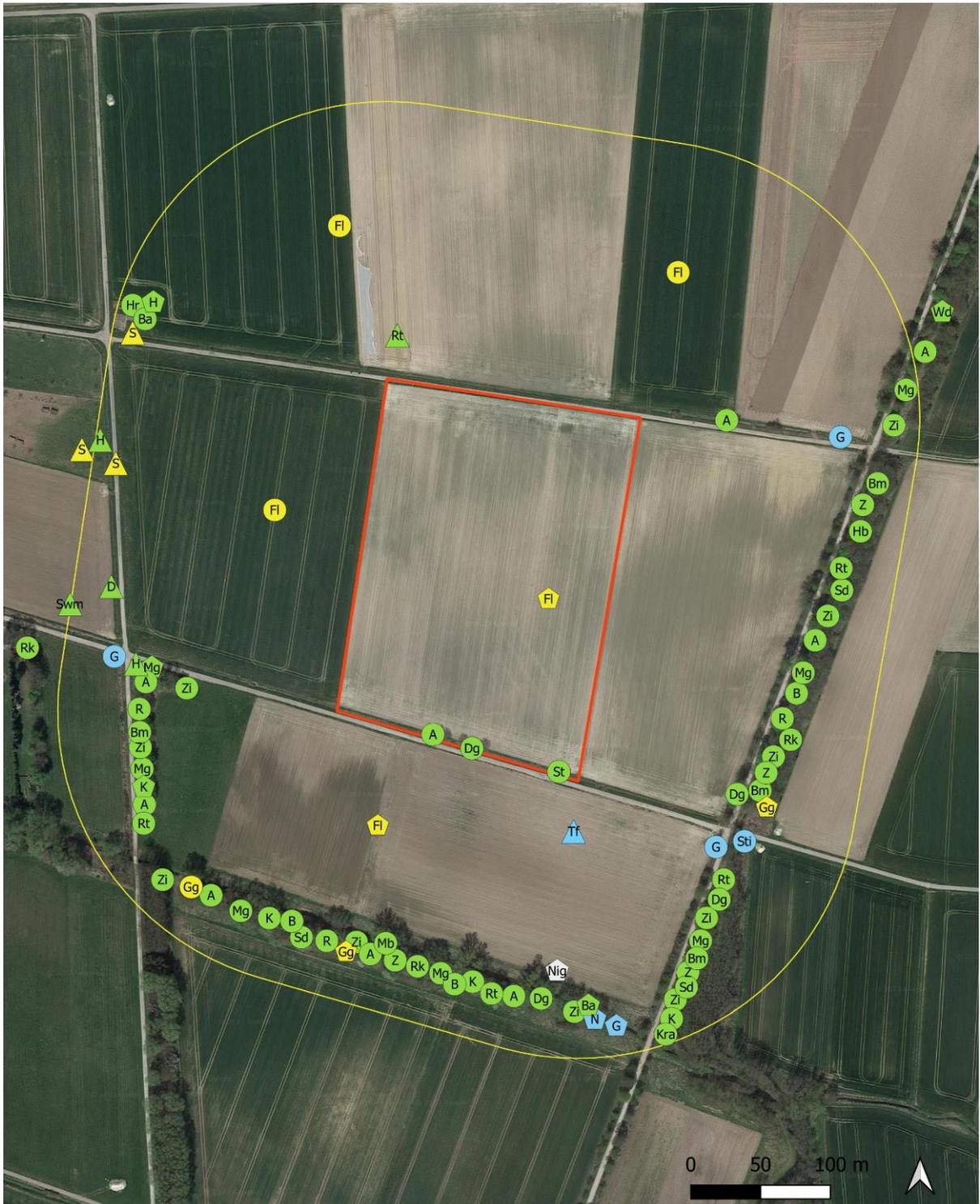


Abbildung 3: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet, gelb: 200 m Radius)

Erläuterungen: Status: **Kreis** = Brutverdacht, **Quadrat** = Brutnachweis, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung, **Dreieck:** (Nahrungs-)Gast ; Rote Liste Status: **grün** = ungefährdet, **blau** = Vorwarnliste, **gelb** = gefährdet (RL 3), **orange** = stark gefährdet (RL 2), **grau** = nicht bewertet, Artkürzel: **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Ba** = Bachstelze, **Bm** = Blaumeise, **D** = Dohle, **Dg** = Dorngrasmücke, **FI** = Feldlerche, **G** = Goldammer, **Gg** = Gartengrasmücke, **H** = Haussperling, **Hb** = Heckenbraunelle, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Kra** = Kolkrabe, **Mb** = Mäusebussard, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **N** = Nachtigall, **Nig** = Nilgans, **R** = Rotkehlchen, **Rk** = Rabenkrähe, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **Sd** = Singdrossel, **St** = Wiesenschafstelze, **Sti** = Stieglitz, **Swm** = Schwarzmilan, **Tf** = Turmfalke, **Wd** = Wacholderdrossel, **Z** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp

- Der in den Siedlungsbereichen vorhandene Haussperling nimmt eine Sonderstellung ein, da er als Brüter in vorhandenen Halbhöhlen, die er sich überwiegend an anthropogenen Bauwerken sucht, als Kulturfolger anzusehen ist. Entsprechende Stellen findet er häufig an älteren Gebäuden im Bereich von Dachstühlen oder auch Fassaden. Im UG ist der Haussperling allerdings nur als potenzieller Brutvogel (Status Brutzeitfeststellung) im Nordwesten und als Nahrungsgast vorhanden. Auch die Bachstelze ist in diesem Zusammenhang zu nennen, sie hat ein Revier am nordwestlichen Randbereich des 200 m Radius. Ihre Nester liegen zumeist in bodennahen Halbhöhlen, häufig an Strukturen anthropogenen Ursprungs, z.B. an Brücken oder auch Materialstapeln. Eine gewisse Nähe zu offenen, kurzrasigen Flächen (gerne in Wassernähe) scheint bei Ihrer Standortwahl eine Rolle zu spielen.
- Die streng geschützten, gefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten Dohle, Schwarzmilan, Star, Mäusebussard und Turmfalke wurden entweder überfliegend als Durchzügler oder bei Nahrungsflügen beobachtet. Eine funktionelle Bedeutung für diese Arten besitzt das Gebiet jedoch nicht.

Insgesamt erscheint die Artenzahl damit für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und strukturellen Ausstattung vergleichsweise durchschnittlich. In Anbetracht des Zuschnitts des Gebietes, das durch eine offene, intensiv großflächig genutzte Agrarlandschaft mit linearen, in weiten Abständen zueinander verlaufenden Gehölzstrukturen räumlich etwas gegliedert ist, ist sie als den Erwartungen entsprechend zu bezeichnen. Hervorzuheben ist das Vorkommen gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneter Arten (Feldlerche RL 3, Gartengrasmücke RL 3, Stieglitz RL V, Goldammer RL V).

4.2 Feldhamster

Weder im Frühjahr noch im Sommer konnten Hinweise auf im UG vorhandene Baue des Feldhamsters nachgewiesen werden. Die aktuell auf den Flächen angebauten Früchte sind in Abbildung 4 verzeichnet.

Auch eine Datenabfrage beim NLKWN (22.01.2024) ergab keine dort für die hier untersuchten Flächen und deren Umgebung vorliegenden Funddaten des Feldhamsters.

Es gibt also keine Anzeichen dafür, dass dem untersuchten Bereich aktuell eine Bedeutung als Lebensraum der Art zukommt.

Im der Untersuchung vorausgehenden Winter waren an den vier Ecken der Planfläche Ansitzhilfen für Greifvögel aufgestellt worden (s. Abbildung 2). In wie weit diese einen Einfluss auf die vorhandene Kleinsäugerfauna nehmen konnten, bleibt letztendlich nicht exakt zu bewerten. Möglicherweise hätten diese Einfluss auf eine vorhandene Feldhamsterpopulation haben können, vor dem Hintergrund der im UG vollständig ausgebliebenen und auch aus der großräumigen Umgebung seit längerem fehlenden Nachweise der Art erscheint dieses aber eher unwahrscheinlich.

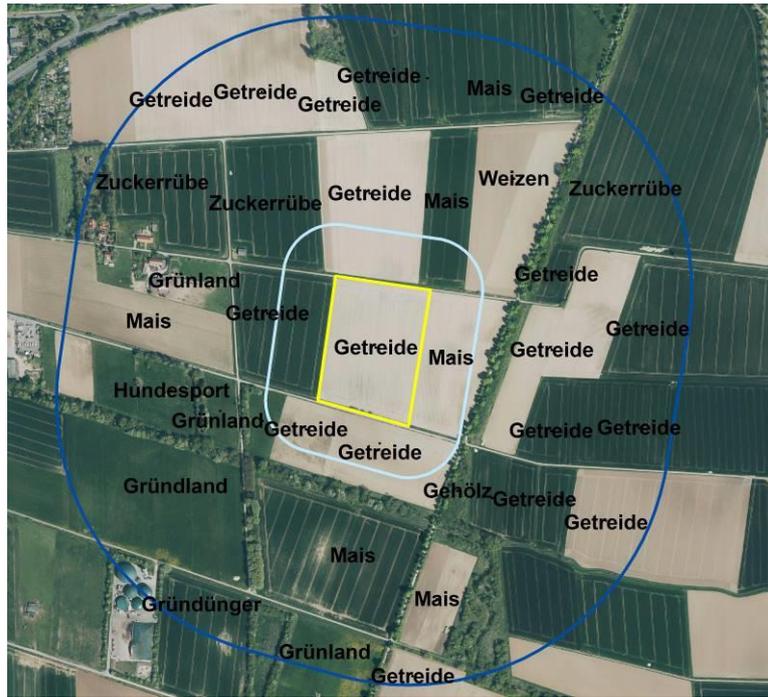


Abbildung 4: Die Abbildung zeigt ein Luftbild mit der Planfläche (gelbe Linie) und dem um diese herum liegenden 100 m und 500 m Radius. Auch die in 2023 angebaute Ackerfrüchte sind verzeichnet.

5. Naturschutzfachliche Bewertung

Die Bewertung erfolgt anhand der in Abschnitt 3.5 beschriebenen Kriterien. Die Bedeutung des untersuchten Gebietes für Brutvögel ist als mittel bis hoch zu bewerten, eine Bedeutung als Lebensraum für den Feldhamster konnte nicht belegt werden (Tabelle 4).

Tabelle 4: Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes für die untersuchten Artengruppen

Artengruppe	Wertstufe	Schutz/ Anzahl Arten		Bewertung
		§§	§	
Vögel	mittlere bis hohe Bedeutung	1	22	Angesichts der strukturellen Ausstattung des Gebietes mittelgroßes Artenspektrum an Brutvögeln (2 Arten), darunter zwei gemäß RL Niedersachsen gefährdete Arten (Feldlerche und Gartengrasmücke) und zwei Arten der Vorwarnliste (Goldammer und Stieglitz); die Feldlerche ist auch mit bundesweitem Bezug gefährdet.
Feldhamster	keine	-	-	UG aktuell ohne Bedeutung als Lebensraum für die Art

Erläuterungen: Erläuterung der Kriterien für die Wertstufe siehe Abschnitt 3.5. Schutz: Anzahl gesetzlich geschützter Arten - § = besonders geschützt, §§ = darüber hinaus streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG.

6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Geplantes Vorhaben

Auf der aktuell als Acker (s. Abbildung 1 und Abbildung 2) genutzten Fläche soll eine Kläranlage errichtet werden, die laut aktueller Planung mit einem 5 m breiten Gehölzstreifen umgeben werden wird.

Im Weiteren ist also davon auszugehen, dass die Fläche grundsätzlich in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen wird und später nicht mehr als Offenfläche vorhanden ist. Dieses ist unabhängig davon, welche Teilflächen mit Betriebsgebäuden und -anlagen, Betriebshöfen und Parkplätzen oder vielleicht auch Wasserbecken bebaut wird oder auch als Nebenflächen unbebaut bleiben.

6.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

6.2.1 Übersicht

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere bezieht alle erfassten Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Tabelle 5 enthält eine Übersicht von möglichen, relevanten Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation für die einzelnen Artengruppen. Weitere Erläuterungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Tabelle 5: Gegenüberstellung von relevanten Beeinträchtigungen und entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Artengruppen (Erläuterungen s. Text)

Artengruppe	Beeinträchtigung / Verbotstatbestand	Maßnahme
Vögel	Verlust von Bruthabitaten von am Boden brütenden Arten des Offenlands (eine gefährdete und eine ungefährdete Art) und von einzelnen Gehölzbrütern (ungefährdete Arten)	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation von verloren gehenden Brutplätzen durch Optimierung der entsprechenden Offenlandhabitate im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) - Erhalt der mit Gehölzen bestandenen Ränder des Plan- und Untersuchungsgebietes - Kompensation wegfallender Gehölze durch Neupflanzung im Rahmen der Eingriffsregelung
	Mögliche Verletzung oder Tötung bei Fällung / Rodung von Gehölzen bzw. großflächigem Bodenabtrag im Zuge der (teilweisen) Baustelleneinrichtung	- Fällung / Rodung von Gehölzen und Ausführung von Bodenabtrag auf großer Fläche nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.
Feldhamster	Keine Beeinträchtigung zu absehbar	- Keine Maßnahmen notwendig

6.2.2 Vögel

Bei Verwirklichung der Planung sind der überwiegende Teil der vorhandenen Arten nicht von Veränderungen betroffen, da deren Revierzentren zwar im 200 m Radius, aber außerhalb des Plangebietes, ganz überwiegend in den vorhandenen linearen Gehölzstrukturen liegen. In einzelnen Fällen befinden sich auch Revierzentren von Gehölzbrütern an der Plangebietsgrenze. Sollten diese aufgrund der Ausführung der Planungen in ihrem Bestand in Frage stehen, kann – solange ein Verlust auf wenige Reviere allgemein häufiger Arten beschränkt bleibt – davon ausgegangen werden, dass die Arten den Verlust kompensieren können und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt. Davon, dass größere Teile der Gehölze im Außenbereich des UGs im Zusammenhang mit der Errichtung der Kläranlage in Frage stehen, wird hier nicht ausgegangen, im Gegenteil ist die Neuanlage eines 5 m breiten, die Fläche der Anlage umgebenden Gehölzstreifens vorgesehen. Daher scheinen keine Verluste von Bruthabitaten von Gehölzbrütern zu erwarten zu sein. Sollten sich die Planungen diesbezüglich ändern, wäre auch die Beurteilung möglicher Folgen anzupassen. Besonders zu beachten wären dabei die Bruthabitate der gefährdeten Gartengrasmücke.

Einen (Teil-) Lebensraumverlust wird die gefährdete **Feldlerche (RL 3)** und auch die Schafstelze (**RL ***) als Arten der offenen Feldflur erleiden. Bezüglich der Schafstelze gilt das oben für die häufigen Arten unter den Gehölzbrütern ausgeführte, d.h. Maßnahmen zur Kompensation erscheinen mit Bezug auf diese Art nicht notwendig. Die Feldlerche ist allerdings in besonderer Weise betroffen, da sie bereits aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist (NLWKN b). Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, die geeignet sind, diese Verluste im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Betroffen sind drei Reviere im 200 m Radius im nördlichen und westlichen Teilbereich. Konkrete und praktikable Lösungsansätze für die Gestaltung von auf die Feldlerche bezogenen Maßnahmenflächen liefern die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover².

Darin wird auf die Anlage von in der offenen Ackerflur liegenden Bracheflächen Bezug genommen, die je nach Fall auf kleineren Flächen auf mehrere Teilflächen verteilt oder in einer Fläche zusammenhängend liegen können. Der angegebene Flächenfaktor läge im hier betrachteten Fall bei 3 betrachteten Revieren bei 3 x 2.000 m², wenn die einzelnen Flächen etwas größer räumig verteilt liegen können (Entfernung zueinander mind. 200 m oder mehr) oder bei einer zusammenhängenden Fläche bei 1 ha liegen müsste. Aufgrund inzwischen anderweitig vorliegender Erfahrungen muss der Bewuchs der Flächen nicht zwangsläufig als selbstbegründende Brache geführt werden, sondern kann auch an den strukturellen Bedürfnissen der Feldlerche orientiert variieren und in bestimmten Grenzen z.B. auch an die Bedürfnisse der Flächenbewirtschafter ausgerichtet werden. Letzteres muss in enger Abstimmung mit allen Beteiligten unter Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (hier: Region Hannover) erfolgen.

Mit Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten, dass eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Arten zulässig ist.

² Region Hannover, Fachbereich Umwelt: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

6.2.3 Feldhamster

Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten, die Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Einschränkungen mit Bezug auf den Feldhamster ist daher nicht erforderlich.

7. Literatur

- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 – 226.
- KRÜGER, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41e21 (2): 111 - 174.
- MEINIG, H. & P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYS LAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRE TZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil B: Wirbellose Tiere.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210, Hannover.